

An die
Gemeindevertretung

Jahresabschluss 2016/2017 für die KiTa Kesterburg Münchhausen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt dem Jahresabschluss 2016/2017 für die Kindertagesstätte Kesterburg Münchhausen zuzustimmen.

Für das Jahr 2016/2017 schließt der Jahresabschluss mit 34.704,97 € positiv ab.

Die Gemeindevertretung erhält eine entsprechende Vorlage.

Begründung:

Begründet ist der positive Abschluss durch den Zuschuss für die dritte Einzelintegrationsmaßnahme, die für vier Monate durchgeführt wurde und die Erhöhung der Zuwendungen für Einzelintegrationen nach der Rahmenvereinbarung (18.000), sowie für Mehreinnahmen durch Elternentgelte (2.400,00), Einsparungen für Rohstoffe (8.000), Handwerker und Supervison (4.300), die nicht benötigt wurden.

Darüber hinaus wurden weiterhin bei den Kosten für die Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung eingespart. Der Abschluss der Kosten für die Verwaltung liegt unter der Kalkulation, daraus ergeben sich geringere Kosten für die Betriebszweige (800).

Insgesamt wurden Aufwendungen in Höhe von **452.483 €** verbucht, dem standen Erträge i. H. v. **377.008 €** (50.445 Elternbeiträge, 124.280 Zuschüsse nach KiFöG, 1.610 Ferienbetreuung und 200.249 Gemeinde) gegenüber.

Trotz Rückzahlung des Kostendeckungsbeitrages zahlen Eltern kein Drittel der Gesamtaufwendungen (Eltern 11,5%, Gemeindeanteil 60,94%, Zuschüsse 27,56%).



Peter Funk
Bürgermeister

KiTa Kesterburg Münchhausen - Jahresabschluss 2016/2017		
		<u>monatlich</u>
Aufwand Verein:	342.303 €	28.525 €
Gesamtaufwand Verein + Gemeindehaushalt:	452.483 €	37.707 €
Ertrag:		
Eltern (einschl. Ferienbetreuung + Spenden):	52.480 €	4.373 €
Zuwendungen:	124.280 €	10.357 €
Gemeinde Münchhausen	200.249 €	
Gemeinde nach Jahresabschluss:	165.544 €	13.795 €
Jahresabschluss:	-34.705 €	-2.892 €
Belegte Plätze (Vollzahler - Seite 10+13):	42,22	
Jahresabschluss (Gesamt)		
Aufwand je Kind:	10.717 €	893 €
Elternbeitrag je Kind:	1.243 €	104 €
Zuwendungen je Kind:	2.944 €	245 €
Gemeindeanteil je Kind Gesamt:	6.531 €	544 €
<i>Gemeindeanteil je Kind - Aufwand Verein</i>	<i>3.921 €</i>	<i>327 €</i>

An die

Gemeindevertretung

**Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Münchhausen
hier: Festlegung der Schaltzeiten**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Straßenlampen künftig zwischen 1:00 Uhr und 5:00 Uhr abgeschaltet werden.

Begründung:

Mit Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik wurde der Gemeinde seinerzeit durch das beauftragte Ingenieurbüro zugesagt, dass auch eine Nachtabsenkung der neuen Lampen möglich sei.

Die Schaltung der Nachtabsenkung sollte über das bestehende Leitungsnetz verwirklicht werden.

Die Energie-Netz-Mitte (ENM) als Netzbetreiber hatte im Vorfeld der Ausschreibung zugesagt, dass ihr Netz diese Möglichkeit hergibt.

Im Rahmen der Umrüstungsarbeiten wurden auch die Kabelübergangskästen (KÜK) an den Straßenlampen überprüft.

Diese wurden und werden generell über die ENM bezogen.

Der Anschluss des KÜK aus dem Versorgungsnetz erfolgt dann durch die ENM.

Die weiteren Arbeiten ab dem KÜK in Richtung Lampe werden durch einen Elektriker erledigt.

Der KÜK an sich geht in das Eigentum der Gemeinde über.

Bei der Überprüfung der KÜKs wurde nun festgestellt, dass von den vorhandenen 542 Stück insgesamt 168 Stück so alt sind, dass eine Nachtabsenkung der Straßenlampe über diese Bauteile, nicht zu verwirklichen ist.

Dies war im Vorfeld der Maßnahme nicht bekannt und kann daher auch keinem der Beteiligten zur Last gelegt werden.

Hierzu fand am 25.01.2018 ein Gespräch in der Gemeindeverwaltung statt.

Um die geplante Nachtabsenkung flächendeckend zu verwirklichen wäre ein Austausch der KÜKs notwendig. Die Kosten hierfür würden ca. 100,- Euro pro Stück betragen.

Somit würden Gesamtkosten i.H.v. ca. 16.800,- Euro entstehen. Dies wäre wirtschaftlich nicht zu vertreten.

Aus diesem Grund wird empfohlen, die Straßenlampen generell in der nächtlichen Ruhephase abzuschalten.

Dem mittlerweile in der Öffentlichkeit viel diskutiertem Thema „Lichtverschmutzung“ würde man mit der vorgeschlagenen Lösung ebenfalls Genüge tun.



(Peter Funk)
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Münchhausen
hier: 4. Nachtrag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den in der Anlage beigefügten 4. Nachtrag der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Münchhausen.

Begründung:

Bei der Änderung geht es um die Möglichkeit, eine/einen zweite/zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter für die/den jeweiligen Wehrführerin/Wehrführer wählen zu können, um die Verantwortung und Aufgaben verteilen zu können.

Die Festlegung eines/einer Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt im jeweiligen Wehrführerausschuss **im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand** (§ 12 Abs. 6).

Jeder/Jedem Stellvertreter steht eine entsprechende Aufwandsentschädigung zu. Die hieraus entstehenden jährlichen Mehrkosten belaufen sich auf bis zu **1.620 €** (420 € stellv. Wehrführer Mü.; je 300 € stellv. Wehrführer Si., Na., Oa. + Wo.).



Peter Funk
Bürgermeister

IV. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münchhausen



Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen am 24.04.2018 folgende

Änderungssatzung IV. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münchhausen

beschlossen:

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines ersten und zweiten Stellvertreters/seiner ersten und zweiten Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des ersten und zweiten stellvertretenden Wehrführers/der ersten und zweiten stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 12 mit den Abs. 8, 10 bis 12 werden wie folgt gefasst:

Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, erste und zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor/erste und zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, erste und zweite stellvertretende Wehrführer/erste und der zweite stellvertretende Wehrführerin

- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein/ihre erster und zweiter Stellvertreter/erste und zweite Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.
- (10) Der erste und der zweite stellvertretende Wehrführer/die erste und die zweite stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des ersten und zweiten stellvertretenden Wehrführers/der ersten und zweiten stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (11) Der zweite stellvertretende Wehrführer/die zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Wehrführer/die erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist.
- (12) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen erste und zweite Stellvertreter/deren erste und zweite Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 13 Abs. 2 Buchstabe b. wird wie folgt gefasst:

Feuerwehrausschuss der Ortsteilwehren

- (2) b. dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Wehrführer/der ersten und der zweiten stellvertretenden Wehrführerin,

§ 14 Abs. 1 Buchstabe d. wird wie folgt gefasst:

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) d. dem ersten und dem zweiten Stellvertreter/der ersten und der zweiten Stellvertreterin,

§ 18 mit Abs. 3 und 5 werden wie folgt gefasst:

§ 18

Wahlen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, des ersten und des zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der ersten und der zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des ersten und des zweiten stellvertretenden Wehrführers/der ersten und der zweiten stellvertretenden Wehrführerin, des Gemeindejugendfeuerwehrwartes/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin, des Leiters/der Leiterin der Jugendfeuerwehr und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (3) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, sein Erster und Zweiter Stellvertreter/seine Erste und Zweite Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die ersten und die zweiten stellvertretenden Wehrführer/die ersten und die zweiten stellvertretende Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/der Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines ersten und zweiten Stellvertreters/ihrer ersten und zweiten Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der ersten und zweiten stellvertretenden Wehrführer/ersten und zweiten stellvertretenden Wehrführerinnen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

Der IV. Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Münchhausen tritt am 01.06.2018 in Kraft.

35117 Münchhausen,

Der Gemeindevorstand

(Peter Funk)
Bürgermeister

An die
Gemeindevertretung**Wahl der Schöffinnen und Schöffen - Vorschlagsliste****Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Personen auf der Vorschlagsliste – Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzunehmen und dem Amtsgericht Marburg vorzuschlagen.

Vorschlagsliste
der Gemeinde 35117 Münchhausen
für die Wahl von Schöffen für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

Nr.	Familiennamen	Vornamen	Geburtsstag	a) Geburtsort	Beruf	Anschrift
				b) Kreis		
				c) Land		
1	Erichlandwehr	Barbara	27.03.1956	a) Kassel b) Kassel c) Hessen	Hausfrau	Jostgasse 2 35117 Münchhausen OT Niederasphe
2	Höcker	Christiane	17.01.1965	a) Marburg b) Marburg-Biedenkopf c) Hessen	Sozial- versicherungs- fachangestellte	Kirchmauer 5 35117 Münchhausen OT Simtshausen
3	Holzapfel	Frank	12.10.1972	a) Marburg b) Marburg-Biedenkopf c) Hessen	Arbeitslos	Talhäuser Straße 46 35117 Münchhausen
4	Lölkes	Karin	16.12.1961	a) Marburg b) Marburg-Biedenkopf c) Hessen	Bäuerin	Oberdorfstraße 11 35117 Münchhausen OT Simtshausen
5	Mengel	Helga	09.02.1963	a) Marburg b) Marburg-Biedenkopf c) Hessen	Büro- angestellte	Grabenstraße 3 35117 Münchhausen OT Wollmar
6	Schmidt	Ingrid	25.02.1961	a) Münchhausen b) Marburg-Biedenkopf c) Hessen	Fall- managerin	Auf dem Triesch 18 35117 Münchhausen
7	Schott	Johannes Georg	30.10.1954	a) Münchhausen b) Marburg-Biedenkopf c) Hessen	Pensionär	Sandweg 16 35117 Münchhausen

Begründung:

Die Amtszeit der amtierenden Schöffinnen und Schöffen endet mit Ablauf des Jahres.

Für die Neuwahl für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2024, die von den Schöffenwahlausschüssen bei den zuständigen Amtsgerichten vorgenommen wird, hat die Gemeindevertretung eine Vorschlagsliste mit mindestens zwei Personen aufzustellen und bei dem zuständigen Amtsrichter einzureichen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Die oben aufgeführten Personen haben sich bereit erklärt, für eine eventuelle Wahl zum Schöffen zur Verfügung zu stellen.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Gemeinde Münchhausen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Gemeinde Münchhausen mit Anlage 1 - Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Gemeinde Münchhausen.

Begründung:

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Münchhausen vom 07.11.2007 entspricht inhaltlich nicht mehr den derzeitigen Stand der Bürgerhäuser.

Die Bürgerhäuser in Oberasphe und Wollmar sind saniert worden. Im Rahmen der Sanierung wurden Trennwände eingebaut und die Möglichkeiten der Vermietung haben sich erweitert.

Die Gebühren zur Anmietung sind in jedem Bürgerhaus gleich. Die unterschiedliche Größe und Ausstattung der Häuser ist in der bestehenden Benutzungs- und Gebührenordnung nicht berücksichtigt.

Hinzu kommt eine durch den Gemeindevorstand beschlossene neue Regelung für die Reinigung der Bürgerhäuser.

Nach Abschluss der Sanierungs-/Umbauarbeiten in dem Bürgerhäusern ist es wünschenswert, dass die Bürger/innen die Bürgerhäuser rege nutzen. Um daraufhin zu wirken muss eine Anmietung der Bürgerhäuser attraktiver beworben werden, z.B. auf der Homepage der Gemeinde Münchhausen oder in einem Flyer. Eine Voraussetzung hierfür ist eine aktuelle, gut umsetzbare Benutzungs- und Gebührenordnung.



Peter Funk
Bürgermeister

An die
Gemeindevertretung

Beantragung von Mitteln aus der Hessenkasse

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt vorbehaltlich des Inkrafttretens des HESSENKASSE-Gesetzes (Gesetz zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zu Förderung von Investitionen), das Angebot des Landes Hessen zur Kassenkreditschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSE-Gesetzes anzunehmen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.

Die Gemeinde verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HESSENKASSE-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25,- Euro je Einwohner an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, nach Maßgabe des Vorgenannten bis zum 30. April 2018 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden (Vorlage der beglaubigten Abschrift der Beschlüsse der Gemeindevertretung) und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI Bank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt wurden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.

Begründung:

Der aktuelle Kassenkredit beläuft sich auf rund 2,0 Mio. Euro. Eine eigenständige Tilgung durch die Gemeinde aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit ist weder kurzfristig noch auf absehbare längere Sicht aus eigener Kraft erreichbar.

Das Land Hessen bietet über das Programm der Hessenkasse der Gemeinde die Möglichkeit, etwa **925 TEuro** der Tilgung vom voraussichtlichen Ablösehöchstbetrag der Kassenkredite zum 30.06.18 in Höhe von **1,85 Millionen Euro** zu übernehmen. Die Gemeinde muss jährlich als Eigenanteil zur Tilgung rund **85 T€ (25 € je Einwohner)** aufbringen. Insgesamt wären die Kassenkredite nach 11 Jahren getilgt. Außerdem trägt das Land Hessen eventuell anfallende Zinsen für den gesamten Ablösebetrag.

Gemeinden, die am Programm zur Kassenkreditschuldung teilnehmen wollen, müssen diesbezüglich beim HMdF einen Antrag stellen. Die Antragstellung muss vor Ablauf der Ausschlussfrist (30. April 2018) durch den Gemeindevorstand erfolgen.

Zum Antrag ist ebenfalls ein Beschluss der Gemeindevertretung über die Teilnahme am Programm zur Kassenkreditschuldung erforderlich. Dieser Beschluss ist nach Empfehlung des HMdF nach Möglichkeit bereits vor Ablauf der Ausschlussfrist herbeizuführen, damit er dem Antrag zur Kassenkreditschuldung beigelegt werden kann.

Die Teilnahme am Programm des Landes Hessen zur Kassenkreditschuldung wird dringend empfohlen!



Peter Funk
Bürgermeister

An die
Gemeindevertretung

Gewerbeflächenentwicklung zwischen Münchhausen und Wollmar
hier: **Antrag auf Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 gem. § 6 Abs. 2
Raumordnungsgesetz ROG und § 8 Abs. 2 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen beschließt einen Abweichungsantrag zur geplanten Gewerbeflächenentwicklung zwischen Münchhausen und Wollmar beim Regierungspräsidium Gießen einzureichen.

Zur Erarbeitung der Antragsunterlagen soll ein hierfür qualifiziertes Planungsbüro beauftragt werden.

Begründung:

Die Gemeinde beabsichtigt die Ausweisung eines Gewerbegebietes zur Deckung des Eigenbedarfs im Bereich der künftigen Abfahrt zur B 252 (neu) zwischen Münchhausen und Wollmar.

Zur Klärung der planungsrechtlichen und raumordnerischen Rahmenbedingungen fand bereits am 29.09.2016 mit Vertretern des Regierungspräsidiums Gießen ein Vor-Ort-Termin statt. Darin wurde der Standort wie folgt beurteilt:

- Die in Frage kommenden Flächen sind im Regionalplan Mittelhessen 2010 als Vorranggebiet "Landwirtschaft" ausgewiesen. Diese **Zielausweisung** steht grundsätzlich einer Inanspruchnahme für Siedlungs- oder Gewerbebezüge entgegen.
- Der Standort liegt abgesetzt von jeglicher Bebauung, eine potenzielle bauliche Entwicklung muss daher als „Splittersiedlung“ bezeichnet werden. Splitterhafte Siedlungsentwicklungen und disperse Siedlungsstrukturen sind allerdings gem. den Vorgaben des Regionalplans (**Ziel 5.1-2**) auszuschließen. Vielmehr soll eine klare Abgrenzung von kompakt bebauten Flächen und freier Landschaft erreicht werden (**Grundsatz 5.1-1**).

Hinsichtlich der Bindungswirkung der o.g. regionalplanerischen Aussagen ist festzustellen, dass sog. „Ziele der Raumordnung“ bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen automatisch eine Beachtungspflicht auslösen, während „Grundsätze“ der gemeindlichen Abwägung unterliegen.

Inhalt des Abweichungsantrags:

Von „Zielen der Raumordnung“ kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 ROG).

Abweichungsverfahren:

Gem. § 8 Abs. 1 HLPG entscheidet über Zielabweichungen vom Regionalplan die Regionalversammlung oder deren zuständiger Ausschuss. Der Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan ist beim Dezernat Regionalplanung (Regierungspräsidium Gießen) als Geschäftsstelle der Regionalversammlung zu stellen. Sie gibt den betroffenen Gebietskörperschaften und den Fachbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Die Regionalversammlung entscheidet über den Abweichungsantrag innerhalb von drei Monaten (§ 8 Abs 2 HLPG).



Peter Funk
Bürgermeister

**An die
Gemeindevertretung**

Neuausweisung von Wohn/Gewerbeflächen
hier: Festlegungskriterien für einen Flächenankauf

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen beschließt, dass in Zukunft Bebauungspläne, welche die Neuausweisung von Wohnbau- und/oder Gewerbeflächen zum Ziel haben nur dann aufgestellt werden, wenn die Verfügungsgewalt durch die Gemeinde über die entsprechenden Flächen bereits vor dem Aufstellungsbeschluss gesichert ist (z.B. durch entsprechende Vorverträge).

Zur Vermeidung von Preisspekulationen werden für den Flächenankauf (je nach geplanter Nutzungsart: Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet, Grünflächen, Ausgleichsflächen) einheitliche Kaufpreisobergrenzen festgelegt, die für das gesamte Gemeindegebiet gelten. Der Gemeindevorstand wird beauftragt hierzu einen entsprechenden Vorschlag als Diskussions-, bzw. Abstimmungsgrundlage zu erarbeiten.

Begründung:

Siehe Beschlussvorschlag



Peter Funk
Bürgermeister

An die
Gemeindevertretung

Prioritätenliste zum grundhaften Ausbau von Straßen (wiederkehrende Straßenbeiträge)
hier: Ortsteil Niederasphe

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Prioritätenliste zum grundhaften Ausbau von Straßen (wiederkehrende Straßenbeiträge) im Ortsteil Niederasphe:

1. Bergstraße + Teilabschnitt Bachstraße von Kreuzung K 85 bis Einmündung Hauptstraße
2. Violinstraße

Die weiteren Straßen werden nach Abschluss der rechtlichen Prüfung durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund festgelegt und durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Begründung:

Im Rahmen der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen muss eine Prioritätenliste durch das Parlament beschlossen werden.

Hierbei werden alle erneuerungsbedürftigen Straßen auf ihren Zustand geprüft und mit erforderlichen Kanal- und Wasserleitungsarbeiten abgeglichen.



Peter Funk
Bürgermeister



Fraktion Münchhausen

Der Gemeindevorstand 35117 Münchhausen						
Eingang: 29. März 2018						Nr.:
01	1	10.	2	3	20	32
z.w.V. DR z.d.A. W.V.						

35117 Münchhausen, den 28.03.2018

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn R. Wehner

Marburger Str. 82
35117 Münchhausen

Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 24. April 2018

Betreff: Beitragsbefreiung für die Regelbetreuung in den Kindertagesstätten

Beschlußvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die entsprechenden Schritte einzuleiten, um alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleitritt, in den Kindertagesstätten, beitragsfrei zu stellen. Dies gilt für die Regelbetreuung von 6 Stunden.

Hierzu sollten Gespräche mit den verschiedenen Trägern geführt und die entsprechende Landesförderung beantragt werden.

Begründung:

Zur Zeit liegt noch keine endgültige gesetzliche Regelung vor. Trotzdem sollte der Gemeindevorstand jetzt tätig werden, damit die nötigen Beschlüsse noch vor der Sommerpause gefasst und die Eltern informiert werden können.

Name/Unterschrift



UGL-Fraktion, Mitteldorfstr. 4, 35117 Münchhausen

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Roland Wehner
Marburger Straße 82
35117 Münchhausen

29.03.2018

Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 24.04.2018

Internetpräsenz der Gemeinde

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Internetpräsenz der Gemeinde zeitgemäß und aktuell gehalten sowie professionell gepflegt wird. Insbesondere sind die Beschlüsse der Gemeindevertretung umzusetzen und deren Rolle angemessen darzustellen.

Begründung:

Die Internetpräsenz der Gemeinde wird schon seit längerem immer wieder thematisiert. Es gibt drei Hauptkritikpunkte:

1. Die Informationen sind nicht aktuell – wenigstens einmal im Jahr sollten alle Seiten auf Aktualität, Fehlerfreiheit und Funktion der der Links überprüft werden.
2. Die Präsenz erscheint nicht professionell, wenn Informationen fehlen oder unvollständig sind.
3. Die Präsentation der Gemeindeorgane ist stiefmütterlich. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung bzgl. der Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen und Protokollen werden nicht bzw. nur ungenügend umgesetzt. Eine Darstellung der Arbeit von Ortsbeiräten und Ausschüssen erfolgt nicht. Ein herausragender Hinweis auf die Beteiligungsmöglichkeit der Bürger in den Ausschusssitzungen fehlt.

Beispiele und weitere Erläuterungen erfolgen mündlich.

Rainer Ulbrich



Fraktion Münchhausen

35117 Münchhausen, den 15.02.2018

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn R. Wehner

Marburger Str. 82
35117 Münchhausen

Der Gemeindevorstand 35117 Münchhausen								
Eingang: 26. Feb. 2018						Namenszettel		
01	1	10.	2	3	20	32	34	60
z.w.V.		b.R.		z.d.A.		W.V.		

Anfrage zur Sitzung der Gemeindevertretung am 24. April 2018

Betreff: Hochwasserrückhaltung

Der uns vorliegende Sachstand aus dem Protokoll vom 29.03.2017 lautet:

Der Verbandsvorsteher nimmt Bezug auf den Sachstandsbericht des Büros Björnßen und fast den bisherigen Werdegang nochmals zusammen. Es wurde in enger Abstimmung mit dem seinerzeit zuständigen beim Regierungspräsidium Gießen (RP) und dem Büro Björnßen die Errichtung von überströmbaren Dämmen geplant. Nach einem Personalwechsel bei dem RP wurde diese Planung nicht mehr akzeptiert und eine völlige Neuplanung mit konventionellen Bauwerken gefordert. Nach langen Verhandlungen konnte erreicht werden, dass die bisher entstandenen Kosten für die wertlos gewordenen Planungen durch das Land Hessen übernommen werden. Neben den Planungen für konventionelle Bauwerke empfiehlt er eine Auftragsvergabe an das Büro Sönnichsen. Das Büro favorisiert die Schaffung von Retentionsräumen. Derzeit wird über das RP angefragt, ob eine Auftragsvergabe an das Büro im Rahmen einer Alternativbetrachtung des Hochwasserschutzes für die Stadt Wetter ebenfalls förderfähig ist. Die Verbandsversammlung nimmt diese Vorgehensweise zustimmend zur Kenntnis.

Wir fragen den Gemeindevorstand

1. Wie ist der aktuelle Sachstand in Bezug auf die Hochwasserrückhaltung.
2. Kann man aus der Arbeitsgruppe „Wasserverband Wetschaft“ einen neueren Sachstand erhalten.
3. Ist eine Auftragsvergabe an das Büro Sönnichsen erfolgt.
4. Was ist aus der Anfrage des RP zur Förderfähigkeit der Alternativbetrachtung des Hochwasserschutzes geworden.

J. Wagner

Name/Unterschrift



UGL-Fraktion, Mitteldorfstr. 4, 35117 Münchhausen

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Roland Wehner
Marburger Straße 82
35117 Münchhausen

Münchhausen, 30.03.2018

Anfrage zur Sitzung der Gemeindevertretung am 24.04.2018

Ausbau der Straßenbeleuchtung

Die im vergangenen Jahr beschlossene und auch begonnene Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtkörper ist noch nicht fertiggestellt.

Ist dem Gemeindevorstand bekannt, wann mit einem Abschluss der Maßnahme zu rechnen ist?

(M. Haubrok-Terörde)



UGL-Fraktion, Mitteldorfstr. 4, 35117 Münchhausen

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Roland Wehner
Marburger Straße 82
35117 Münchhausen

Münchhausen, 30.03.2018

Anfrage zur Sitzung der Gemeindevertretung am 24.04.2018

Straßen- und Wegekonzeption

Mit der Fertigstellung der B 252 -neu- wird es zur Umwidmung und zu neuen Nutzungsmöglichkeiten von Straßen sowie zu neuen Feldwegeführungen auf dem Gebiet der Gemeinde kommen.

1. Gibt es bereits Vorbereitungen seitens des Gemeindevorstandes und der Gemeindeverwaltung für die Erstellung einer Nutzungs- und Gestaltungskonzeption?
2. Wie beurteilt der Gemeindevorstand Überlegungen, die jetzige Trasse der B 252 nach Fertigstellung der Ortsumfahrung für einen Radweg oder „schnellen Radweg“ zu nutzen?
3. Welche Veränderungen werden sich mit der neuen Situation nach Ansicht des Gemeindevorstandes für den Busverkehr ergeben?
4. Wie und wann wird der Gemeindevorstand die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde in die Planungen einbeziehen?

(M. Haubrok-Terörde)